

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



48. Jahrgang

Herzogenrath, den 31.07.2025

Nummer: 14

Amtliche Bekanntmachung Nr. 40/2025

**Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen in der Stadt Herzogenrath
am 14. September 2025**

**Eintragung von Unionsbürger/innen, die von der Meldepflicht befreit sind,
in das Wählerverzeichnis der Stadt Herzogenrath**

Bei den Kommunalwahlen am 14. September 2025 sind gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung auch wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, **bis zum 29.08.2025**, 12.00 Uhr, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen. Einem später eingegangenen Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Von der Meldepflicht gemäß § 26 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 in der zurzeit geltenden Fassung sind befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Der Antrag ist zu stellen bei der Stadt Herzogenrath, Wahlamt, Zimmer 220, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Herzogenrath, den 24.07.2025

In Vertretung

gez. Doris Havertz

Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin

Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung Nr. 41/2025**Bekanntmachung**

über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des/der Städteregionsrats/rätin, des/der Bürgermeisters/in der Stadt Herzogenrath, des Rates der Stadt Herzogenrath, die Wahl des Städteregionstages (Kommunalwahlen) und die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl) am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Herzogenrath wird in der Zeit vom **25. bis zum 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags und dienstags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer Nr. 220, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Überprüfung ist durch ein Datengerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Ab Beginn der Einsichtsfrist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Der Einspruch ist somit spätestens **am 29. August 2025 bis 12.00 Uhr** beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, 2. Etage, Zimmer 220, einzulegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. August 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15.00 Uhr**, beim Bürgermeister mündlich - aber nicht fernmündlich -, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte für die **Kommunalwahlen** vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 1. je einen amtlichen Stimmzettel für die Städteregionsratswahl (hellblau), für die Bürgermeisterwahl (hellgelb), die Stadtratswahl (hellgrün) und die Wahl des Städteregionsrates (altweiß),
 2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen,
 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte für die **Integrationsratswahl** vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 1. einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates (orange),
 2. einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag für die Integrationsratswahl,
 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl zu der Integrationsratswahl.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt und dies der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzogenrath, den 24.07.2025
In Vertretung
gez. Doris Havertz
Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2025**Information der Friedhofsverwaltung
der Stadt Herzogenrath**

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z. Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen seit dem 01.01.2003 30 Jahre.

Einebnung von Urnenreihengräbern

Zum 01.01.2003 erfolgte eine Änderung der Ruhefristzeiten für Aschen. Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2035 ab.

Es erfolgt deshalb keine Einebnung von Urnenreihengräbern im Januar 2026.

Herzogenrath, den 28.07.2025
Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Klein

Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2025**Information der Friedhofsverwaltung
der Stadt Herzogenrath**

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z. Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

Einebnung von Reihengräbern

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1995 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2025 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 Abs. 2 der Satzung einzuebnen.

Die Einebnung erfolgt im Januar 2026.

Die Friedhofsverwaltung bittet die Nutzungsberechtigten das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) **bis zum 31.12.2025 von den betroffenen Gräbern zu entfernen.**

Nach dem 31.12.2025 werden die Gräber eingeebnet und das ggf. noch vorhandenes Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung eingesammelt und beseitigt.

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht. Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 28.07.2025
Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Klein

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath